

**Landesverband der Volkshochschulen
von Nordrhein-Westfalen e. V.**

Geschäftsstelle: Reinoldistraße 8, 4600 Dortmund 1

Bankkonto : Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99 - Konto-Nr. 001 069 233

Telefon-Nr.: (0231) 5270 88-89 Zentrale
(0231) 5292 32 Mitarbeiterfortbildung
(0231) 5292 46 Prüfungen (DaF/Franz./
Span./MISTu/Cambr.)
(0231) 5292 49 Prüfungen (Engl. 1/
Wi.-Engl./Ital./Russ./MNT)

Az.: wied./b.

Datum: 25. September 1985

Herrn
Hans Frey MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
des Landtages NW
Ständehausstraße 1

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/126

Betr.: Gespräch über die Finanzierung des Weiterbildungsbereiches im Landes-
haushalt 1986 am 18. September 1985 im Landtag NW

Sehr geehrter Herr Frey!

Wir möchten noch einmal schriftlich unsere Stellungnahme bzw. unsere Forderungen zur Finanzierung des Weiterbildungsbereiches im Landeshaushalt 1986 zusammenfassen:

Das Veranstaltungsangebot ist durch die Kürzungen der Haushaltsmittel des Landes beträchtlich vermindert worden. Nur durch erhebliche Anstrengungen vieler Träger kommunaler Volkshochschulen konnte ein weiterer Rückgang verhindert werden. Inzwischen zeigt sich, daß die finanziellen Möglichkeiten der Träger weitgehend ausgeschöpft sind.

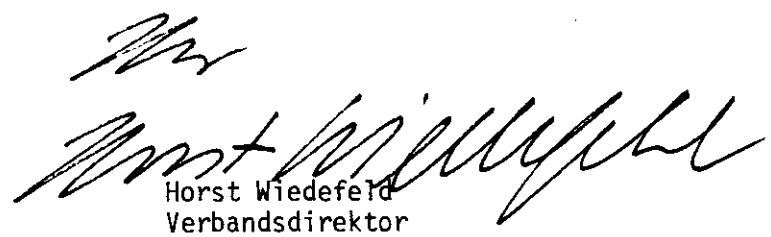
Eine verstärkte finanzielle Förderung des Weiterbildungsbereiches durch das Land ist dringend erforderlich. Folgende Maßnahmen bzw. Regelungen müßten getroffen werden:

1. Aufhebung der Begrenzung des Förderungsvolumens durch die Haushaltsgesetze des Landes.
2. Finanzierungsgarantie des Landes für das gesetzlich vorgeschriebene Mindestangebot.
3. Personalbestandsgarantie zur Absicherung der vorhandenen Personalstruktur.
4. Erhöhung des jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden Durchschnittsbetrages für die im 1. WbG vorgesehene Personalkostenerstattung gem. § 20 Abs.1 1. WbG (Seit 1975 DM 50.000,--).
5. Erhöhung des Durchschnittsbetrages für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde gem. § 20 Abs.5 Satz 1 des Ersten Weiterbildungsgesetzes.

- 6. Erhöhung des Durchschnittsbetrages für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs.6 Satz 2 des Ersten Weiterbildungsgesetzes und erstmalige Festsetzung eines Durchschnittsbetrages für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Ersten Weiterbildungsgesetzes.
- 7. Einsetzung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Finanzierung des Ersten Weiterbildungsgesetzes für die Durchführung von Weiterbildungsangeboten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.
- 8. Einsetzung zusätzlicher Mittel für den Bau von Häusern der Weiterbildung.
- 9. Verstärkte institutionelle Förderung des Landesverbandes zur Wahrnehmung von Aufgaben im kommunalen Weiterbildungsbereich.

Abschließend möchten wir Ihnen im Namen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen dafür danken, daß Sie sich bereit erklärt haben, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes für eine verstärkte Finanzierung des Weiterbildungsbereiches einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen


Horst Wiedefeld
Verbandsdirektor